jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/8/31 1Ob633/77, 7Ob502/85, 7Ob629/86, 2Ob611/88, 2Ob559/95, 8Ob85/03p, 4Ob231/06h, 1Ob4/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1977

Norm

ZPO §228 C3
ZPO §228 F

Rechtssatz

Für eine negative Feststellungsklage liegt das rechtliche Interesse darin, dass die beklagte Partei das Recht behauptet, wobei es gleichgültig ist, ob dieses Recht bei objektiver rechtlicher Beurteilung überhaupt bestehen kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 633/77
  Entscheidungstext OGH 31.08.1977 1 Ob 633/77
- 7 Ob 502/85
  Entscheidungstext OGH 17.01.1985 7 Ob 502/85
  Veröff: SZ 58/17
- 7 Ob 629/86
  Entscheidungstext OGH 11.09.1986 7 Ob 629/86
  Auch
- 2 Ob 611/88
  Entscheidungstext OGH 24.01.1989 2 Ob 611/88
- 2 Ob 559/95
  Entscheidungstext OGH 14.09.1995 2 Ob 559/95
  Auch; nur: Für eine negative Feststellungsklage liegt das rechtliche Interesse darin, dass die beklagte Partei das Recht behauptet. (T1)
- 8 Ob 85/03p
  Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 Ob 85/03p
  nur T1; Beisatz: Hier: Die in der Ausstellung einer Rechnung für geschaltete Inserate zu sehende Berühmung, der Kläger habe Inserate beauftragt, begründet ein Feststellungsinteresse. (T2)
- 4 Ob 231/06h
  Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 231/06h

Auch; nur T1; Beisatz: Das rechtliche Interesse ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger auch eine weitergehende Feststellung über den Inhalt des zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Rechtsverhältnisses erwirken könnte (sei es durch eine weiter reichende negative Feststellungsklage, sei es durch eine positive Feststellungsklage). (T3)

- 1 Ob 4/08g
  Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 4/08g
  Vgl; nur T1; Beisatz: Allerdings bezogen auf den Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz. (T4)
  Beisatz: Hier: Feststellungsantrag im Außerstreitverfahren. (T5)
- 7 Ob 219/10x
  Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 219/10x
- 4 Ob 240/12s
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 240/12s
  Vgl
- 2 Ob 74/13s
  Entscheidungstext OGH 07.05.2013 2 Ob 74/13s
  Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Die Frage des Feststellungsinteresses stellt sich nicht, weil ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt wurde. (T6)
- 8 Ob 62/14x
  Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 Ob 62/14x
- 9 Ob 61/18p
  Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 Ob 61/18p
  Auch; Beis ähnlich wie T2
- 8 Ob 137/19h
  Entscheidungstext OGH 24.01.2020 8 Ob 137/19h
  Vgl; Beisatz: Der Kläger muss auf allfällige Schritte der Gegenseite auf gerichtliche Geltendmachung der behaupteten Ansprüche nicht warten, sondern kann durch Feststellungsklage die von der Beklagten geschaffene Rechtsunsicherheit beenden. (T7)
  Beisatz: Hier: Berühmung einer Forderung in Höhe von 10.548,46 EUR durch Fälligstellung im Rahmen eines Schreibens unter Klagsandrohung und Behauptung, der Kläger sei in diesem Umfang schadenersatzpflichtig geworden, wobei auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Klägers in den Raum gestellt wurde. (T8)
- 10 Ob 47/20i
  Entscheidungstext OGH 19.01.2021 10 Ob 47/20i
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0039260

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at